

Ortsübliche Bekanntmachung

**der Städte Emden, Papenburg, Leer und Weener (Ems),
der Samtgemeinde Dörpen sowie der Gemeinden Rhede, Jemgum, Westover-
ledingen und Moormerland**

und öffentliche Bekanntmachung

**des Niedersächsischen Landesbetriebs
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**zum Planfeststellungsverfahren für die befristete Aufhebung von Nebenbe-
stimmungen für vier Staufälle im Herbst 2015 bis 2019
im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems**

Der Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, hat mit Schreiben vom 20.11.2014 für das o. a. Vorhaben die Planfeststellung gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen

die für Überführungen im Herbst der Jahre 2015, 2016, 2017 und 2019 befristete Aufhebung (Aussetzung) von

- Nebenbestimmung A.II.2.2.1: *„Ein Einstau der Tideems > 12 Stunden darf nur begonnen werden, wenn über eine Tide der Sauerstoffgehalt oberflächennah > 6 mg/l oder bei Wassertemperaturen < 12 °C der Sauerstoffgehalt oberflächennah > 5 mg/l beträgt.“* und
- Nebenbestimmung A.II.2.2.2b: *„Der Einstau der Tideems darf nur begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass bis zum Abschluss des Staufalls an der Emsbrücke bei Halte sohnah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird.“*

Ergänzend wird die unbefristete Änderung der folgenden Nebenbestimmung angeregt:

- Nebenbestimmung A.II.1.23: *„In einem Zeitabschnitt von jeweils 365 Tagen darf die Schließdauer des Emssperrwerks für Staufälle insgesamt nicht mehr als 104 h betragen.“*
Angeregte Änderung: *„In einem Kalenderjahr darf die Schließdauer des Emssperrwerks für Staufälle insgesamt nicht mehr als 104 h betragen.“*

Außerdem wird beantragt, für die im Herbst 2015 geplante Schiffsüberführung den vorzeitigen Beginn der beantragten Maßnahmen gemäß § 69 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 17 WHG zuzulassen oder die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht nach § 74 VwVfG ein Planfeststellungsbeschluss.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung, zur Untersuchung der Verträglichkeit mit den Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für die vom Vorhaben betroffenen Natura-2000-Gebiete, zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und zur Eingriffsregelung sind Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden in den Kommunen, die von der Planung betroffen sein können, ausgelegt.

I. Öffentliche Auslegung

Gemäß § 70 WHG und § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und § 9 UVPG wird die Auslegung des Antrages einschließlich der dazugehörigen Planunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag mit den Planunterlagen liegt in der Zeit

vom 05.01.2015 bis 04.02.2015 (jeweils einschließlich)

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aus:

- **Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Verwaltungsgebäude II, 2. Obergeschoss im Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 208, 26721 Emden**, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr),
- **Gemeinde Rhede (Ems), Rathaus, Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems)**, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr),
- **Stadt Papenburg, Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 67, 26871 Papenburg**, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr),
- **Samtgemeinde Dörpen, Rathaus, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen**, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 17.45 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr),
- **Stadt Leer, Rathaus-Neubau, Rathausstraße 1, Zimmer 109, 26789 Leer**, während der Dienststunden (montags von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 15.00 bis 17.45 Uhr, dienstags bis donnerstags von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr),
- **Gemeinde Jemgum, Rathaus, Hofstraße 2, Zimmer 20, 26844 Jemgum**, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr),
- **Gemeinde Westoverledingen, Rathaus, Bahnhofstraße 18, Zimmer 28, 26810 Westoverledingen**, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr),

- **Gemeinde Moormerland, Rathaus, Theodor-Heuss-Straße 12, Zimmer 27, 26802 Moormerland**, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr),
- **Stadt Weener (Ems), Rathaus, Osterstraße 1, Zimmer 33, 26826 Weener**, während der Dienststunden (montags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 18.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 16.30 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr) und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04951 305-322,

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Planunterlagen sind zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/oeffentliche_bekanntmachungen/
sowie auf den Internetseiten der o. g. Auslegungsstellen unter
www.emden.de, www.rhede-ems.de, www.papenburg.de, www.doerpen.de, www.leer.de,
www.jemgum.de, www.westoverledingen.de, www.moormerland.de und www.weener.de .

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

spätestens bis zum 18.02.2015

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Auslegungsstellen oder dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, erheben. Dabei reicht es aus, die Einwendungen nur bei einer Stelle zu erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorstehend genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan bei den zuvor bezeichneten Stellen abgeben.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Dies gilt gemäß § 73 Abs. 4 Satz 6 VwVfG auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.
- b) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).
- c) Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch den NLWKN als zuständige Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG).
- d) Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vielfältigter gleich lautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Bereich, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

- e) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Erhebung von Einwendungen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
- f) Für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben und verwendet (§ 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)).
- g) Alle im Zusammenhang mit dem Emssperrwerk stehenden Zulassungsentscheidungen einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.08.1998 zum Emssperrwerk in der derzeit gültigen Fassung können auf der Internetseite des NLWKN unter www.nlwkn.de in der Rubrik Wasserwirtschaft > Zulassungsverfahren > Oberirdische Gewässer und Küstengewässer > Emssperrwerk eingesehen werden.

Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Der Erörterungstermin unter II dient gleichzeitig der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG.

II. Erörterungstermin

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund Anerkennung durch Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung einzulegen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§ 70 WHG und § 109 NWG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG, § 9 Abs. 1 UVPG).

Der NLWKN hat den Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 7 VwVfG i. V. m. § 9 Abs. 1 UVPG wie folgt bestimmt:

Der Erörterungstermin findet statt am

**Dienstag, dem 21.04.2015,
ab 10.00 Uhr,
im Saal „Ostfriesland“
des Hotels Ostfriesen-Hof,
Groninger Straße 109,
26789 Leer.**

Sofern die Erörterung am **21.04.2015** nicht abgeschlossen werden kann, wird sie am **22.04.2015** um 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt.

Hinweise:

- Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Falls die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. In diesem Fall ist der Hinweis unter Punkt I Buchst. b zu beachten.
- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).
- Nicht nur die Einwender, sondern auch die Betroffenen sind zur Teilnahme und Erörterung berechtigt.
- Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt und entschieden werden (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).
- Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Bevollmächtigte haben auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG).
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Emden, den 22.12.2014
Stadt Emden
Der Oberbürgermeister
Bernd Bornemann

Rhede, den 22.12.2014
Gemeinde Rhede
Der Bürgermeister
Gerd Conens

Papenburg, den 22.12.2014
Stadt Papenburg
Der Bürgermeister
Jan Peter Bechtluft

Dörpen, den 22.12.2014
Samtgemeinde Dörpen
Der Samtgemeindebürgermeister
Hermann Wocken

Leer, den 22.12.2014
Stadt Leer
Die Bürgermeisterin
Beatrix Kuhl

Jemgum, den 22.12.2014
Gemeinde Jemgum
Der Bürgermeister
Johann Tempel

Westoverledingen, den 22.12.2014
Gemeinde Westoverledingen
Der Bürgermeister
Eberhard Lüpkes

Moormerland, den 22.12.2014
Gemeinde Moormerland
Die Bürgermeisterin
Bettina Stöhr

Weener, den 22.12.2014
Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister
Ludwig Sonnenberg